

Qualitätsrichtlinie zum Homöopathie-Diplom des DZVhÄ

Beschlossen auf der Delegiertenversammlung am 29.05.2016 in Bremen
– in dieser aktualisierten Fassung gültig ab 01.07.2022 –



Präambel

Die Homöopathie ist eine ärztliche Therapieform mit Einzelarzneien, welche in der Regel am Menschen geprüft sind und – in potenziert Form – nach dem Ähnlichkeitsgesetz verordnet werden.

Mit dieser Qualitätsrichtlinie zum Homöopathie-Diplom des DZVhÄ beabsichtigt der Deutsche Zentralverein homöopathischer Ärzte e.V. („DZVhÄ“) der Qualitätssicherung der ärztlichen Homöopathie zu dienen. Das Homöopathie-Diplom des DZVhÄ wird im Folgenden und in sämtlichen Anhängen zur Qualitätsrichtlinie zum Homöopathie-Diplom des DZVhÄ als „Homöopathie-Diplom“ bezeichnet.

§ 1 Ausbildungsanerkennung des DZVhÄ

- (1) Im Auftrag des DZVhÄ erkennt der zuständige Landesverband des DZVhÄ mit dem Homöopathie-Diplom die fundierte und praxisorientierte ärztliche Aus-, Weiter- und Fortbildung des Antragstellers in dem Bereich der Homöopathie nach Maßgabe dieser Qualitätsrichtlinie an.
- (2) Das Homöopathie-Diplom entspricht nicht der Zusatzbezeichnung „Homöopathie“ nach der (Muster-)Weiterbildungsordnung (MWBO) der Bundesärztekammer bzw. einer der Weiterbildungsordnungen der Landesärztekammern und stellt auch keine andere Weiterbildungsbezeichnung nach dieser/n dar. Ein Erlöschen des Homöopathie-Diploms führt auch nicht zum Entzug der Zusatzbezeichnung „Homöopathie“ nach der Weiterbildungsordnung der jeweils zuständigen Ärztekammer.
- (3) Bei dem Homöopathie-Diplom handelt es sich nicht um einen akademischen Grad. Es kann weder als solcher noch wie ein solcher von seinem Inhaber geführt werden.

§ 2 Ziel des Homöopathie-Diploms

Ziel des Homöopathie-Diploms ist es, die Qualität der homöopathischen Aus-/Weiter- und Fortbildung auf hohem Niveau zu sichern. Das Homöopathie-Diplom dokumentiert die fundierten Kenntnisse und Fähigkeiten zur homöopathischen Behandlung auch chronischer Krankheitsfälle.

§ 3 Voraussetzungen für die Verleihung des Homöopathie-Diploms

- (1) Für die Verleihung des Homöopathie-Diploms hat der Antragsteller besondere theoretische Kenntnisse und besondere praktische Erfahrungen nach Maßgabe des Absatzes 2 Satz 1 lit. a) oder b) und Satz 2 dieser Bestimmung nachzuweisen (§ 4 Absatz 3).
- (2) Die nach Absatz 1 erforderlichen Voraussetzungen für die Verleihung des Homöopathie-Diploms erfüllt, wer über eine ärztliche Approbation verfügt und
entweder
a)
 - die Zusatzbezeichnung „Homöopathie“ gemäß der MWBO der Bundesärztekammer von 1993 bzw. der entsprechenden Weiterbildungsordnung der zuständigen Landesärztekammer erlangt hat und
 - in den letzten fünf Jahren mindestens 100 Unterrichtsstunden (à 45 Minuten) vom DZVhÄ nach der Fortbildungsanerkennungsrichtlinie des DZVhÄ (siehe Anhang 4) anerkannte Fortbildungen in Homöopathie absolviert hat;oder
b)
 - die gemäß der MWBO der Bundesärztekammer von 2003 bzw. der entsprechenden Weiterbildungsordnung der zuständigen Landesärztekammer für die Zusatz-Weiterbildung „Homöopathie“ erforderlichen Kurse A-D und Fallseminare bzw. anstelle der Fallseminare eine sechsmonatige Praxisassistenz in einer Lehrpraxis absolviert hat, soweit diese vom DZVhÄ gemäß dessen Ausbildungsanerkennungsrichtlinie zum Homöopathie-Diplom des DZVhÄ (siehe Anhang 3) anerkannt worden sind, ohne jedoch die Zusatzbezeichnung „Homöopathie“ erlangt haben zu müssen;

- sowie ergänzend je einen vom DZVhÄ unter selbigen Bedingungen anerkannten 40-stündigen Kurs E und F gemäß dem Curriculum des DZVhÄ (abrufbar unter www.weiterbildung-homoeopathie.de) und weitere 200 Unterrichtsstunden (à 45 Minuten) Fallseminare („Zusatz-Fallseminare zur Erlangung des Homöopathie-Diploms“) bzw. entsprechend weitere 12 Monate Praxisassistenz in einer vom DZVhÄ anerkannten Lehrpraxis inklusive Supervision und mit erfolgreich bestandener Abschlussprüfung nach § 3 Absatz 4 absolviert hat, wobei ein zeitgleiches Absolvieren von Fallseminar und Praxisassistenz nicht möglich ist und jeweils mindestens 100 Unterrichtsstunden (à 45 Minuten) Fallseminar bzw. sechs Monate Praxisassistenz in Vollzeit-Tätigkeit zu absolvieren sind; jeweils sechs Monate Praxisassistenz sind ohne zeitliche Unterbrechung zu absolvieren;
- sowie für den Fall, dass der Antragsteller die erforderlichen Kurse und Fallseminare nach der MWBO von 2003 bzw. der entsprechenden Weiterbildungsordnung der zuständigen Landesärztekammer mehr als fünf Jahre vor Antragstellung gemäß § 4 erlangt hat, zusätzlich in den letzten fünf Jahren mindestens 100 Unterrichtsstunden (à 45 Minuten) vom DZVhÄ nach der Fortbildungsanerkennungsrichtlinie zum Homöopathie-Diplom des DZVhÄ (siehe Anhang 4) absolviert hat.
oder
c)
 - die gemäß der MWBO der Bundesärztekammer von 2018 bzw. der entsprechenden Weiterbildungsordnung der zuständigen Landesärztekammer für die Zusatz-Weiterbildung „Homöopathie“ erforderlichen Kurse A-F und Fallseminare bzw. anstelle der Fallseminare eine sechsmonatige Praxisassistenz in einer Lehrpraxis absolviert hat, soweit diese vom DZVhÄ gemäß dessen Ausbildungsanerkennungsrichtlinie zum Homöopathie-Diplom des DZVhÄ (siehe Anhang 3) anerkannt worden sind, ohne jedoch die Zusatzbezeichnung „Homöopathie“ erlangt haben zu müssen;
 - sowie ergänzend vom DZVhÄ gemäß dessen Ausbildungsanerkennungsrichtlinie zum Homöopathie-Diplom des DZVhÄ (siehe Anhang 3) anerkannte weitere 200 Unterrichtsstunden (à 45 Minuten) Fallseminare („Zusatz-Fallseminare zur Erlangung des Homöopathie-Diploms“) bzw. entsprechend weitere 12 Monate Praxisassistenz in einer vom DZVhÄ anerkannten Lehrpraxis inklusive Supervision und mit erfolgreich bestandener Abschlussprüfung nach § 3 Absatz 4 absolviert hat, wobei ein zeitgleiches Absolvieren von Fallseminar und Praxisassistenz nicht möglich ist und jeweils mindestens 100 Unterrichtsstunden (à 45 Minuten) Fallseminar bzw. sechs Monate Praxisassistenz in Vollzeit-Tätigkeit zu absolvieren sind; jeweils sechs Monate Praxisassistenz sind ohne zeitliche Unterbrechung zu absolvieren;
 - sowie für den Fall, dass der Antragsteller die erforderlichen Kurse und Fallseminare nach der MWBO von 2018 bzw. der entsprechenden Weiterbildungsordnung der zuständigen Landesärztekammer mehr als fünf Jahre vor Antragstellung gemäß § 4 erlangt hat, zusätzlich in den letzten fünf Jahren mindestens 100 Unterrichtsstunden (à 45 Minuten) vom DZVhÄ nach der Fortbildungsanerkennungsrichtlinie zum Homöopathie-Diplom des DZVhÄ (siehe Anhang 4) absolviert hat.

Zudem muss der Antragsteller – unabhängig von der ihn betreffenden Regelung der zuständigen Landesärztekammer hinsichtlich der Zusatzbezeichnung „Homöopathie“ – für insgesamt 24 Monate eine angestellte Vollzeit-Tätigkeit in der unmittelbaren Patientenversorgung unter ärztlicher Anleitung eines Weiterbildungsbefugten im Sinne der MWBO der Bundesärztekammer oder in einer vom DZVhÄ anerkannten Lehrpraxis absolviert haben. Im Falle einer angestellten Teilzeit-Tätigkeit muss dies für eine entsprechend längere Dauer erfolgt sein, die im Ergebnis einer 24-monatigen Vollzeit-Tätigkeit gleichsteht.

- (3) Ausbildung während des Studiums
Hat der Antragsteller die Kurse A und B (vorausgesetzt, diese erfüllen die Anforderungen des Curriculums des DZVhÄ) bereits während des Studiums erbracht, vermindert sich der für die Verleihung des Homöopathie-Diploms nach § 3 Absatz 2 lit. b) nachzuweisende Umfang der Teilnahme an Zusatz-Fallseminaren zur Erlangung des Homöopathie-Diploms pro teilgenommenem Kurs A und B um jeweils 20 Unterrichtsstunden (à 45 Minuten), maximal also um 40 Unterrichtsstunden (à 45 Minuten).

Hat der Antragsteller bereits während des Studiums die Kurse E und F besucht, werden diese auf den zu erbringenden Ausbildungsumfang von sechs Kursen (A-F) zum Homöopathie-Diplom des DZVhÄ nach diesen Richtlinien angerechnet.

Hat der Antragsteller erfolgreich am in Kooperation von WissHom und dem DZVhÄ universitätsübergreifend für Studierende angebotenen Online-Einführungsworkshop „Homöopathie“ teilgenommen, reduzieren sich die für das Homöopathie-Diplom des DZVhÄ zu erbringenden Fallseminarstunden 101-300 um 20 Stunden.

- (4) Die nach § 3 Absatz 2 lit. b) erforderliche Abschlussprüfung muss der Antragsteller am Ende der Ausbildung gemäß dem Curriculum des DZVhÄ, frühestens nach Abschluss der Fallseminare oder der Praxisassistenz, erfolgreich absolvieren. Sie wird vom zuständigen Landesverband des DZVhÄ verantwortet bzw. durchgeführt, der einen Beisitzer ohne Stimmrecht zur Prüfung entsenden kann, der das Prüfungsgremium beobachtend und beratend unterstützt. Der zuständige Landesverband des DZVhÄ stellt eine Bescheinigung für den Teilnehmer über die erfolgreiche Absolvierung aus. Für im Rahmen der Abschlussprüfung anzufertigende Fallberichte gilt das als Anlage 1 der Ausbildungsanerkennungsrichtlinie zum Homöopathie-Diplom des DZVhÄ (siehe Anhang 3) beigefügte „Schema Fallbericht“ entsprechend. In der Regel ist die Abschlussprüfung für den Absolventen kostenpflichtig. Die Höhe der anfallenden Kosten ergibt sich aus der zum jeweiligen Zeitpunkt der Abschlussprüfung geltenden Kostenübersicht, wie sie von der Delegiertenversammlung beschlossen wurde und unter www.weiterbildung-homoeopathie.de eingesehen werden kann.

§ 4 Antrag

- (1) Der Antrag auf Verleihung des Homöopathie-Diploms ist durch Einreichung des ausgefüllten und unterzeichneten Antragsformulars (siehe Anhang 2 lit. a) an den Homöopathie-Diplombeauftragten des zuständigen Landesverbandes des DZVhÄ zu stellen, der diesen im Auftrag des DZVhÄ bearbeitet.
- (2) Zuständiger Landesverband des DZVhÄ gemäß Absatz 1 ist der Landesverband, in dessen Gebiet der Antragsteller bei der für ihn zuständigen Landesärztekammer gemeldet ist. Die Bearbeitung des Antrages durch einen anderen Landesverband des DZVhÄ ist ausnahmsweise nur dann möglich, wenn diesem das ausdrückliche Einverständnis des eigentlich zuständigen Landesverbandes des DZVhÄ vorliegt.
- (3) Dem Antrag sind geeignete Nachweise über die Erfüllung der unter § 3 Absatz 2 Satz 1 lit. a) oder b) und Satz 2 genannten Voraussetzungen beizufügen.

§ 5 Überprüfung der Antragsunterlagen

- (1) Der zuständige Landesverband des DZVhÄ überprüft im Auftrag des DZVhÄ anhand der von dem Antragsteller eingereichten Unterlagen die Erfüllung der für die Verleihung des Homöopathie-Diploms nach § 3 Absatz 2 Satz 1 lit. a) oder b) und Satz 2 erforderlichen Voraussetzungen.
- (2) Der überprüfende Landesverband des DZVhÄ hält das Ergebnis der Überprüfung einschließlich der Gründe hierfür schriftlich fest.
- (3) Kommt der mit der Überprüfung befasste Landesverband des DZVhÄ zu dem Ergebnis, dass der Antragsteller die nach § 3 erforderlichen Voraussetzungen nicht erfüllt, teilt er dies im Auftrag des DZVhÄ dem Antragsteller unter Nennung des jeweiligen Grundes mit.
- (4) Hat der überprüfende Landesverband des DZVhÄ die Verleihung des Homöopathie-Diploms gegenüber dem Antragsteller abgelehnt, kann der betroffene Antragsteller nach erfolgter Nachholung der für die Verleihung des Homöopathie-Diploms nach § 3 Absatz 2 Satz 1 lit. a) oder b) und Satz 2 bisher nicht erfüllten, aber erforderlichen Voraussetzungen erneut die Verleihung des Homöopathie-Diploms gemäß § 4 beantragen.

§ 6 Verleihung

- (1) Im Auftrag des DZVhÄ verleiht der zuständige Landesverband des DZVhÄ dem Antragsteller bei einem positiven Ergebnis der Überprüfung nach § 5 das Homöopathie-Diplom.
- (2) Die Verleihung des Homöopathie-Diploms erfolgt durch Aushändigung der Homöopathie-Diplom-Urkunde entsprechend dem Muster gemäß Anhang 1.

- (3) Dem Homöopathie-Diplom-Inhaber wird das Homöopathie-Diplom für einen Zeitraum von fünf Jahren verliehen. Es kann nach Ablauf dieser fünf Jahre nach § 7 unter den dort genannten Voraussetzungen erneut ausgestellt werden. Es wird auf § 1 Absatz 3 hingewiesen.
- (4) Der Zeitraum der Gültigkeit des Homöopathie-Diploms kann sich ausnahmsweise verlängern, wenn die ärztliche Tätigkeit während der grundsätzlich fünfjährigen Gültigkeit des Homöopathie-Diploms aus wichtigem Grund (wie insbesondere Arbeitsunfähigkeit, Elternzeit, Pflege von Angehörigen oder ausschließlich wissenschaftliche Tätigkeit), der benannt und durch entsprechenden Nachweis belegt werden muss, über einen zusammenhängenden Zeitraum von länger als drei Monaten unterbrochen war. In einem solchen benannten und belegten Fall verlängert sich der Zeitraum der Gültigkeit des Homöopathie-Diploms um den Zeitraum der Unterbrechung.

§ 7 Neuausstellung und Fortbildung

- (1) Das Homöopathie-Diplom kann nach Ablauf der grundsätzlich fünfjährigen Gültigkeit auf Antrag erneut ausgestellt werden.
- (2) Die für eine Neuausstellung erforderlichen Voraussetzungen erfüllt, wer in den letzten fünf Jahren mindestens 100 Fortbildungspunkte nach der Fortbildungsanerkennungsrichtlinie des DZVhÄ (siehe Anhang 4) gesammelt hat.
- (3) Der Teilnahme an vom DZVhÄ nach der Fortbildungsanerkennungsrichtlinie des DZVhÄ (siehe Anhang 4) anerkannten Fortbildungen in Homöopathie gleichgestellt ist der wiederholte Besuch anerkannter Kurse A bis F, die dem Curriculum des DZVhÄ entsprechen. Auch eine nur teilweise Teilnahme an einem solchem Kurs ist möglich. Die Anrechnung auf die nach Absatz 2 erforderlichen Fortbildungspunkte erfolgt nach den Vorgaben von § 6 der Fortbildungsanerkennungsrichtlinie des DZVhÄ (siehe Anhang 4).
- (4) Um eine zeitliche Lücke in der Berechtigung zum Führen des Homöopathie-Diploms zu vermeiden, soll der Homöopathie-Diplom-Inhaber den Antrag auf Neuausstellung des Homöopathie-Diploms spätestens acht Wochen vor Ablauf seines nach § 6 für grundsätzlich fünf Jahre verliehenen bzw. nach diesem § 7 für grundsätzlich fünf Jahre neu ausgestellten Homöopathie-Diploms durch Einreichung des ausgefüllten und unterzeichneten Antragsformulars zur Neuausstellung (siehe Anhang 2 lit. b) an den Homöopathie-Diplombeauftragten des zuständigen Landesverbandes des DZVhÄ richten, der diesen im Auftrag des DZVhÄ bearbeitet. Dem ausgefüllten und unterzeichneten Antragsformular sind geeignete Nachweise in Kopie über die gesammelten Fortbildungspunkte im Umfang der erforderlichen Gesamtpunktzahl zur Überprüfung beizufügen.
- (5) Nach positiver Überprüfung der nach Absatz 4 durch den Homöopathie-Diplom-Inhaber vorzulegenden Fortbildungsnachweise stellt der zuständige Landesverband des DZVhÄ auf Grundlage des ausgefüllten und unterzeichneten Antragsformulars (siehe Anhang 2 lit. b) im Auftrag des DZVhÄ das Homöopathie-Diplom für einen erneuten Zeitraum von fünf Jahren aus. § 6 Absatz 4 gilt entsprechend.
- (6) Das Homöopathie-Diplom kann unbeschränkt oft jeweils nach Ablauf der Gültigkeit des bestehenden Homöopathie-Diploms auf Antrag neu ausgestellt werden, vorausgesetzt es sind jeweils die Fortbildungsanforderungen nach diesem § 7 erfüllt.
- (7) Kann das Homöopathie-Diplom aufgrund nicht rechtzeitig gesammelter Fortbildungspunkte nicht erneut ausgestellt werden, verliert es nach Ablauf von grundsätzlich fünf Jahren seine Gültigkeit. § 6 Absatz 4 bleibt unberührt. Bei nachträglicher Einreichung der gemäß Absatz 4 erforderlichen Unterlagen kann das Homöopathie-Diplom erneut ausgestellt werden.
- (8) Ist das Homöopathie-Diplom durch Entzug nach § 8 erloschen, bedarf es für die erneute Verleihung der erneuten Antragstellung nach § 4 unter den dort genannten Voraussetzungen.

§ 8 Entzug

- (1) Der zuständige Landesverband des DZVhÄ ist berechtigt, dem Homöopathie-Diplom-Inhaber im Auftrag des DZVhÄ aus wichtigem Grund das Homöopathie-Diplom zu entziehen, wobei der Entzug vier Wochen nach Kenntniserlangung vom Entzugsgrund wirksam wird. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn dem DZVhÄ unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung aller Interessen das Fortbestehen des Homöopathie-Diploms bis zum Ende des Verleihungszeitraumes nicht zugemutet werden kann.

- (2) Gegen den Entzug des Homöopathie-Diploms gemäß Absatz 1 kann der Betroffene innerhalb einer Frist von vier Wochen nach entsprechender schriftlicher Unterrichtung durch den DZVhÄ gegenüber dem DZVhÄ schriftlich beim zuständigen Landesverband Widerspruch einlegen. Im Falle eines Widerspruchs soll im Rahmen eines Gesprächs zwischen dem Betroffenen und dem zuständigen Landesverband des DZVhÄ eine Einigung erzielt werden. Dieses Gespräch soll spätestens zwei Wochen nach Einlegung des Widerspruchs stattfinden. Sollte eine Einigung im Gespräch nicht möglich sein, kann innerhalb von zwei Wochen nach dem gescheiterten Gespräch der Schlichtungsausschuss des DZVhÄ nach den Regelungen der „Verfahrensordnung Schlichtungsausschuss Homöopathie-Diplom des DZVhÄ“ (siehe Anhang 5) angerufen werden.
- (3) Der Widerspruch gegen den Entzug des Homöopathie-Diploms hat aufschiebende Wirkung bis zur Beendigung des Schlichtungsverfahrens, sollte dieses nicht eingeleitet werden, bis zum Ablauf der Frist zur Einleitung.

§ 9 Ehren-Homöopathie-Diplom des DZVhÄ

- (1) Der zuständige Landesverband des DZVhÄ kann dem DZVhÄ die Verleihung eines unbefristeten Ehren-Homöopathie-Diploms des DZVhÄ für besondere Verdienste (im Folgenden „Ehren-Homöopathie-Diplom“) vorschlagen und mit dessen Zustimmung und in dessen Auftrag ein solches verleihen.
- (2) Inhaber des Ehren-Homöopathie-Diploms können entsprechend der Regelungen dieser Qualitätsrichtlinie anerkannte Aus- und Fortbildungsmaßnahmen in Homöopathie abhalten.
- (3) Das Ehren-Homöopathie-Diplom berechtigt nicht zur Teilnahme an den Selektivverträgen mit der Zugangsvoraussetzung „Homöopathie-Diplom des DZVhÄ“, es sei denn, der Inhaber des Ehren-Homöopathie-Diploms ist zugleich auch Inhaber eines gültigen Homöopathie-Diploms.

§ 10 Kosten

- (1) Die Verleihung und die erneute Ausstellung des Homöopathie-Diploms sind kostenpflichtig. Die Höhe der anfallenden Kosten ergibt sich aus der zum jeweiligen Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Kostenübersicht, wie sie von der Delegiertenversammlung beschlossen wurde und unter www.weiterbildung-homeopathie.de eingesehen werden kann.
- (2) Der zuständige Landesverband des DZVhÄ stellt die jeweiligen Kosten in Rechnung.

§ 11 Homöopathie-Diplom des ECH

- (1) Mit der Verleihung des Homöopathie-Diploms wird gemäß der derzeit gültigen Vereinbarung mit dem Europäischen Komitee für Homöopathie (European Committee for Homeopathy, „ECH“) gleichzeitig auch das Diplom des ECH („ECH-Diplom“) verliehen. Der DZVhÄ stellt Homöopathie-Diplome in Verbindung mit dem ECH-Diplom aus. Ein in Verbindung mit dem Homöopathie-Diplom ausgestelltes ECH-Diplom ist an die grundsätzlich fünfjährige Laufzeit des Homöopathie-Diploms gebunden und verliert nach dem Ablauf dieser fünf Jahre seine Gültigkeit.
- (2) Das Homöopathie-Diplom und das ECH-Diplom dokumentieren jeweils ein eigenständiges Qualifikationsniveau und sind daher weder identisch noch gleichgestellt.

- (3) Inhaber des ECH-Diploms, die dieses nicht in Verbindung mit dem Homöopathie-Diplom verliehen bekommen haben, können das Homöopathie-Diplom unter den nachfolgenden Voraussetzungen beantragen. Dabei erfolgt die Anrechnung eines nicht in Verbindung mit dem Homöopathie-Diplom verliehenen ECH-Diploms auf ein Homöopathie-Diplom in Abhängigkeit des Ausstellungsdatums des ECH-Diploms:

- a) Erfolgt die Beantragung des Homöopathie-Diploms innerhalb der ersten drei Jahre nach Ausstellung des ECH-Diploms, hat der Antragsteller die in § 3 Absatz 4 vorgesehene Abschlussprüfung abzulegen; weitere Nachweise sind nicht zu erbringen.
- b) Erfolgt die Beantragung des Homöopathie-Diploms mehr als drei Jahre nach Ausstellung des ECH-Diploms, hat der Antragsteller die in § 3 Absatz 4 vorgesehene Abschlussprüfung abzulegen sowie für jedes weitere auf die drei Jahre nach der Ausstellung folgende abgelaufene Jahr Fortbildungsnachweise im Umfang von 20 Unterrichtsstunden (à 45 Minuten), jedoch nicht mehr als 100 Unterrichtsstunden (à 45 Minuten), entsprechend den geltenden Bestimmungen nach dieser Richtlinie vorzulegen. Die Fortbildungsnachweise dürfen zum Zeitpunkt des Antrags nicht älter als fünf Jahre sein. Für abgelaufene Zeiträume von weniger als einem Jahr muss der Fortbildungsnachweis nicht anteilig erbracht werden.

Ein in Verbindung mit einem Homöopathie-Diplom ausgestelltes ECH-Diplom kann nicht nach diesem Absatz auf ein Homöopathie-Diplom angerechnet werden.

- (4) Das ECH-Diplom berechtigt zum Abhalten von vom DZVhÄ anerkannten Weiter- und Fortbildungsveranstaltungen, wenn die Voraussetzungen von § 3 Absatz 5 der Ausbildungsanerkenntnisrichtlinie zum Homöopathie-Diplom des DZVhÄ (siehe Anhang 3) erfüllt sind.
- (5) Das ECH-Diplom berechtigt nicht zur Teilnahme an den Selektivverträgen mit der Zugangsvoraussetzung „Homöopathie-Diplom des DZVhÄ“.

§ 12 Geltung, Änderung

- (1) Diese Richtlinie gilt für jedes ab dem 01.01.2019 (erneut) beantragte Homöopathie-Diplom sowie für alle vor diesem Zeitpunkt beantragten Homöopathie-Diplome, soweit die geänderten Regelungen dieser Richtlinie für den Antragsteller bzw. Homöopathie-Diplom-Inhaber günstiger sind.
- (2) Die Delegiertenversammlung des DZVhÄ als Beschluss fassendes Organ ist zu Änderungen der Bestimmungen dieser Richtlinien jeweils mit Wirkung für den Antragsteller bzw. Homöopathie-Diplom-Inhaber ab der auf die Änderung folgenden Neuausstellung seines Homöopathie-Diploms berechtigt. Entsprechendes gilt für Inhaber bereits ausgestellter Homöopathie-Diplome, soweit die Änderungen der Bestimmungen dieser Richtlinien für den Homöopathie-Diplom-Inhaber günstiger sind.

Anhänge

- Anhang 1: Muster der Homöopathie-Diplom-Urkunde des DZVhÄ
- Anhang 2: Muster der Antragsformulare für das Homöopathie-Diplom des DZVhÄ
- Anhang 3: Ausbildungsanerkenntnisrichtlinie zum Homöopathie-Diplom des DZVhÄ
- Anhang 4: Fortbildungsanerkenntnisrichtlinie zum Homöopathie-Diplom des DZVhÄ
- Anhang 5: Verfahrensordnung Schlichtungsausschuss Homöopathie-Diplom des DZVhÄ

Homöopathie-Diplom



des Deutschen Zentralvereins homöopathischer Ärzte und der Europäischen Vereinigung homöopathischer Ärzte (ECH)

hat erfolgreich die vom Deutschen Zentralverein homöopathischer Ärzte (DZVhÄ) und der Europäischen Vereinigung homöopathischer Ärzte (ECH) angeordnete Ausbildung für Ärzte abgeschlossen. In dieser Ausbildung hat er/sie Kenntnisse in der Anwendung der Homöopathie bei akuten und chronischen Krankheitszuständen erworben. Die Ausbildung entspricht den Qualifikationskriterien des Deutschen Zentralvereins homöopathischer Ärzte (DZVhÄ) und der Europäischen Vereinigung homöopathischer Ärzte (ECH) für das Homöopathie-Diplom.

The training program corresponds to the requirements of the German Association of Homeopathic Physicians (DZVhÄ) and the European Committee for Homeopathy (ECH) for the European Diploma of Homeopathic Physicians.

Ablauf dieses Diploms zum

Ort, Datum

DZVhÄ-Landesverband / Stempel / Unterschrift im Auftrag des DZVhÄ e. V.

Homöopathie-Diplom des Deutschen Zentralvereins homöopathischer Ärzte



hat an einer vom Deutschen Zentralverein homöopathischer Ärzte anerkannten Homöopathie-Ausbildung in der Zeit von _____ bis _____ regelmäßig und mit Erfolg teilgenommen und hat die Abschlussprüfung bestanden. Er/sie erfüllt die Qualifikationskriterien des Deutschen Zentralvereins homöopathischer Ärzte und der Europäischen Vereinigung homöopathischer Ärzte bezüglich der Ausbildung und Fortbildung in homöopathischer Therapie und ist in der Lage, eigenverantwortlich nach den Regeln der Homöopathie akute und chronische Krankheiten zu behandeln.

In dieser Weiterbildung wurden unter anderem folgende Kenntnisse vermittelt: **■** Anwendung des Konzepts der Homöopathie – anhand eines Studiums des Organon der Heilkunst

Die Weiterbildung umfasst die folgenden Inhalte: **■** Entwicklung der Homöopathie und wesentliche Grundsätze der homöopathischen Therapie **■** Anwendung der Homöopathie bei akuten und chronischen Krankheitszuständen **■** Anwendung der Homöopathie bei akuten und chronischen Krankheitszuständen **■** Anwendung der Homöopathie bei akuten und chronischen Krankheitszuständen

Im Rahmen der Weiterbildung wurde die Analyse von mindestens 50 Krankheitsfällen (Papierfälle, Patientemorstellung, Video, eigene Fälle, Life-Fälle) selbstständig erarbeitet, sowie die Analyse und Arztdiagnose einschließlich Differentialdiagnose bei mind. 10 vorgegebenen und 10 eigenen Krankheitsfällen, davon 5 chronischen, dokumentiert.

Homöopathie-Diplom des Deutschen Zentralvereins homöopathischer Ärzte



a) Antragsformular für die Verleihung

www.dzvhac.de Homöopathie-Diplom
 DEUTSCHE ZENTRALVEREIN HOMOÖPATHISCHER ÄRZTE

Antrag auf Verleihung des Homöopathie-Diploms des DZVhÄ und des ECH

Zur Weiterleitung an den zuständigen Landesverband des DZVhÄ

Angaben zur Person

Anrede/Titel Vorname Nachname
 Straße PLZ, Ort
 Telefon Telefax Facharztbezeichnung
 E-Mail Geburtsdatum

DZVhÄ-Mitglied Ja im Landesverband Nein

Angaben zur Erfüllung der Homöopathie-Diplom-Voraussetzungen

Beginn meiner Diplom-Ausbildung „Homöopathie“ Abschluss meiner Diplom-Ausbildung „Homöopathie“

Variante 1: Ich erfülle die besonderen theoretischen Kenntnisse gemäß § 3 Abs. 2 lit. a) und 5. 2 der Qualitätsrichtlinie zum Homöopathie-Diplom des DZVhÄ, und füge zum Nachweis diesem Antrag folgende Unterlagen bei:

- Kopie meiner Urkunde über die Genehmigung der AK zum Führen der Zusatzbezeichnung „Homöopathie“ gemäß der Musterweiterbildungsordnung der BÄK von 1993 bzw. der entsprechenden Weiterbildungsordnung der zuständigen Landesärztekammer, und
- sofern die Erlangung der Zusatzbezeichnung „Homöopathie“ mehr als fünf Jahre zurückliegt, Belege über die Teilnahme an vom DZVhÄ anerkannten Fortbildungsmaßnahmen im Bereich Homöopathie im Umfang von 100 Unterrichtsstunden (à 45 Minuten) innerhalb der letzten fünf Jahre, und
- Belege über die 24-monatige angestellte Vollzeit-Tätigkeit oder im Falle einer angestellten Teilzeit-Tätigkeit für eine entsprechend längere Dauer, die im Ergebnis einer 24-monatigen Vollzeit-Tätigkeit gleichsteht, in der unmittelbaren Patientenversorgung unter ärztlicher Anleitung eines Weiterbildungsbeauftragten im Sinne der MWBO der Bundesärztekammer oder einer vom DZVhÄ anerkannten Lehrpraxis, und
- Belege über die nach § 3 Abs. 2 lit. b) erforderliche, erfolgreich bestandene Abschlussprüfung.

Variante 3: Ich erfülle die besonderen theoretischen Kenntnisse und praktischen Erfahrungen gemäß § 3 Abs. 2 lit. c) und 5. 2 der Qualitätsrichtlinie zum Homöopathie-Diplom des DZVhÄ und füge zum Nachweis diesem Antrag folgende Unterlagen bei:

- die Zusatzweiterbildung „Homöopathie“ der BÄK von 2003 (entsprechend den Anforderungen an die anerkannten Fortbildungsmaßnahmen im Umfang von 100 Unterrichtsstunden (à 45 Minuten) innerhalb der letzten fünf Jahre, und
- Belege über die 24-monatige angestellte Vollzeit-Tätigkeit oder im Falle einer angestellten Teilzeit-Tätigkeit für eine entsprechend längere Dauer, die im Ergebnis einer 24-monatigen Vollzeit-Tätigkeit gleichsteht, in der unmittelbaren Patientenversorgung unter ärztlicher Anleitung eines Weiterbildungsbeauftragten im Sinne der MWBO der Bundesärztekammer oder einer vom DZVhÄ anerkannten Lehrpraxis, und
- Belege über die nach § 3 Abs. 2 lit. c) erforderliche, erfolgreich bestandene Abschlussprüfung.

Ich erkläre darüber hinausgehend,

- dass ich die Qualitätsrichtlinie zum Homöopathie-Diplom des DZVhÄ samt sämtlicher Anhänge zur Kenntnis genommen habe und mit ihrer Geltung in die jeweils gültigen Fassung einverstanden bin, und
- dass ich mir bewusst bin, dass mir das Diplom im Falle des Vorliegens der Voraussetzungen gemäß § 8 der Qualitätsrichtlinie zum Homöopathie-Diplom des DZVhÄ auch wieder entzogen werden kann, und
- dass ich mir bewusst bin, dass die (erneute) Ausstellung des Homöopathie-Diploms kostenpflichtig ist.

Ich bestätige durch meine Unterschrift die Richtigkeit und Vollständigkeit aller in diesem Antrag enthaltenen Angaben.

Ort, Datum Unterschrift des Antragstellers

Deutscher Zentralverein homöopathischer Ärzte
 - Homöopathie-Diplom -
 Axel-Springer-Str. 54b
 10117 Berlin

Datenschutzrechtliche Erklärung und Einwilligung gegenüber dem DZVhÄ e.V.

1. Ich erkläre ausdrücklich, dass meine Einwilligung in diesem Antrag erhebenen personenbezogenen Daten so wie in den Unterlagen des zuständigen Landesverband zum Zweck der Verleihung des Homöopathie-Diploms im Webangebot des DZVhÄ e.V. (www.dzvhac.de) ausschließlich für die Bearbeitung des Antrags zum Homöopathie-Diplom des DZVhÄ einschließlich sämtlicher administrativer und rechtlicher Schritte, sowie der Homöopathie-Prüfung und der Ausstellung des Homöopathie-Diploms.

2. Ich bin einverstanden, unter der von mir angegebenen Anschrift Fortbildungsangebote, Veranstaltungseinladungen und berufliche Informationen zu erhalten.
 Ich möchte mich auch per E-Mail kontaktieren lassen (Ankreuzen, falls gewünscht.)

3. Mir ist bekannt, dass ich einverstanden bin, dass in diesem Antrag erhebenen Daten zur Veröffentlichung des erteilten Qualifikationsnachweises einschließlich Vorname, Name, BSNr., LANR, Praxisschrift und Telefonnummer (alle Daten nur, soweit von mir angegeben) im Verzeichnis und Medien des DZVhÄ e.V., z.B. der elektronischen Arztsuche im Webangebot des DZVhÄ e.V., sowie zur Weitergabe dieser Daten an Kostenträger zur ausschließlichen Verwendung im Rahmen von Arztempfehlungen und/oder zur Prüfung der Erstattungsfähigkeit bestimmter homöopathisch-ärztliche Leistungen genutzt werden.

4. Ich erkläre mich ausdrücklich damit einverstanden, dass meine bei dem für mich zuständigen DZVhÄ-Landesverband gespeicherten personenbezogenen Daten im in den vorstehenden Ziffern 1. - 3. beschriebenen Umfang und zu den dort beschriebenen Zwecken auch an den DZVhÄ e.V., seinen weiteren Landesverbänden und an die Managementgesellschaft des DZVhÄ mbH weitergegeben sowie von diesen entsprechend verarbeitet und genutzt werden dürfen. Darüber hinaus erfolgt keine Weitergabe meiner Daten an Dritte.

5. Ich bin berechtigt, diese Einwilligungen gegenüber dem DZVhÄ e.V. per Post oder E-Mail (aktuelle Kontaktdaten unter www.dzvhac.de) abzurufen, ganz oder teilweise jederzeit zu widerrufen. Mir ist bekannt, dass ich einen solchen Widerruf alternativ auch gegenüber der Managementgesellschaft des Deutschen Zentralvereins homöopathischer Ärzte mbH, Postanschrift der Geschäftsstelle (aktuelle Kontaktdaten unter www.managementgesellschaft-dzvhac.de) abzurufen, oder gegenüber den Landesverbänden des DZVhÄ e.V., Postanschrift der jeweiligen Geschäftsstelle (aktuelle Kontaktdaten unter www.dzvhac.de) abzurufen, erkläre kann, die einen solchen Widerruf mit Wirkung gegenüber dem DZVhÄ e.V. ggf. in diesem Auftrag bearbeiten werden. Mir ist bewusst, dass ich bei einem Widerruf der unter Ziffer 1 erteilten Einwilligung ein erteiltes Homöopathie-Diplom nicht mehr führen kann.

Ort, Datum Unterschrift des Antragstellers

DZVhÄ 01/2019

b) Antragsformular für die Neuausstellung

www.dzvhae.de Homöopathie-Diplom
DEUTSCHER ZENTRALVEREIN
HOMÖOPATHISCHER ÄRZTE

Antrag auf erneute Ausstellung des Homöopathie-Diploms des DZVhÄ und des ECH

An den zuständigen Landesverband des DZVhÄ
 (Adressen siehe Internet www.dzvhae.de/landesverbande.de und im Jahresprogramm „Ärztliche Homöopathie“)

Angaben zur Person

Anrede/Titel: _____ Vorname: _____ Nachname: _____
 Straße: _____ PLZ, Ort: _____
 Telefon: _____ Telefax: _____ Facharztbezeichnung: _____
 E-Mail: _____ Geburtsdatum: _____

DZVhÄ-Mitglied Ja im Landesverband Nein

Angaben zur Erfüllung des Diplom-Voraussetzungen

Erstmalige Verleihung des Diploms des DZVhÄ...
 Ich bestätige, dass ich in den letzten 10 Jahren...
 Ich erkläre darüber hinaus...

Ort, Datum: _____ Unterschrift des Antragstellers: _____

Seite 02/2019

Datenschutzrechtliche Erklärung und Einwilligung gegenüber dem DZVhÄ e.V.

- Ich erkläre mich damit einverstanden, dass meine im Zusammenhang mit diesem Antrag erhobenen personenbezogenen Daten...
 • zur Verleihung des von mir beantragten Homöopathie-Diploms, sowie
 • zur fortlaufenden Überprüfung der Berechtigung zur Führung des Homöopathie-Diploms.
- Ich bin damit einverstanden, unter der von mir angegebenen Postanschrift...
 () Hierzu können Sie mich auch per E-Mail kontaktieren. (Bitte ankreuzen, falls gewünscht.)
- Mir ist bekannt und ich bin damit einverstanden, dass meine mit diesem Antrag erhobenen Daten zur Veröffentlichung...
 Ich bestätige, dass ich...
 Ich bestätige durch meine Unterschrift die Richtigkeit und Vollständigkeit aller in diesem Antrag enthaltenen Angaben.

Ort, Datum: _____ Unterschrift des Antragstellers: _____

Seite 02/2019

Homöopathie-Fortbildungsmaßnahmen für das Homöopathie-Diplom des DZVhÄ Deutscher Zentralverein
homöopathischer Ärzte

Nachweise der öffentlichen Fortbildungen in Einzelmittelhomöopathie

(Bitte hier die Fortbildungen auflisten und Kopien der Teilnahmebescheinigungen mit der korrespondierenden Kennung kennzeichnen und belegen. Qualitätszirkel und Antragsabschnitt siehe nächste Seite.)

Kennung	Datum	Ort	Unterrichts- stunden (à 45 min.)	davon werden vom Landesver- band anerkannt
FB 1				
FB 2				
FB 3				
FB 4				
FB 5				
FB 6				
FB 7				
FB 8				
FB 9				
FB 10				
FB 11				
Summe der Fortbildungsstunden				

Ort, Datum: _____ Unterschrift des Antragstellers: _____

Seite 02/2019

Homöopathie-Fortbildungsmaßnahmen für das Homöopathie-Diplom des DZVhÄ Deutscher Zentralverein
homöopathischer Ärzte

Nachweise der Qualitätszirkel bzw. Arbeitskreise Homöopathie

(Bitte hier die Qualitätszirkel und Arbeitskreise auflisten und Kopien der Teilnahmebescheinigungen mit der korrespondierenden Kennung kennzeichnen und belegen.)

Kennung	Datum	Ort	Unterrichts- stunden (à 45 min.)	davon werden vom Landesver- band anerkannt
QZ 1				
QZ 2				
QZ 3				
QZ 4				
QZ 5				

Ich bestätige durch meine Unterschrift die Richtigkeit und Vollständigkeit aller in diesem Antrag enthaltenen Angaben.

Ort, Datum: _____ Unterschrift des Antragstellers: _____

Vorname: _____
 Name: _____
 E-Mail: _____
 Fax: _____ (Bitte in Blockbuchstaben)

Vom überprüfenden Landesverband auszufüllen

Prüfender Landesverband: _____
 Die notwendige Anzahl an Fortbildungsstunden wurde nachgewiesen: ja nein
 Erneute Ausstellung des Diploms bis: _____
 Ort/Datum/Unterschrift/Stempel des Prüfers: _____ Name des Prüfers (in Blockbuchstaben): _____

Seite 02/2019

Ausbildungsanerkenntnisrichtlinie zum Homöopathie-Diplom des DZVhÄ

Richtlinie betreffend die Anerkennung von Ausbildungsmaßnahmen (Kursen, Fallseminaren und Praxis) für die Homöopathie-Diplomausbildung

Beschlossen auf der Delegiertenversammlung am 29.05.2016 in Bremen
– in dieser aktualisierten Fassung gültig ab 01.07.2021 –



Präambel

Die Ausbildungsanerkenntnisrichtlinie zum Homöopathie-Diplom des DZVhÄ regelt, unter welchen Voraussetzungen der zuständige Landesverband des DZVhÄ im Auftrag des DZVhÄ Ausbildungsmaßnahmen für die Homöopathie-Diplomausbildung anerkennt. Sie ergänzt damit die Qualitätsrichtlinie zum Homöopathie-Diplom des DZVhÄ samt deren sämtlicher weiterer Anhänge und kann nur mit dieser und ihren weiteren Anhängen im Zusammenhang gesehen werden.

§ 1 Notwendigkeit der Anerkennung von Ausbildungsmaßnahmen

- (1) § 3 Absatz 2 der Qualitätsrichtlinie zum Homöopathie-Diplom des DZVhÄ verlangt innerhalb der besonderen Voraussetzungen für die Verleihung des Homöopathie-Diploms, dass der Antragsteller vom DZVhÄ anerkannte Fortbildungen, Kurse und Fallseminare oder statt der Fallseminare die Assistenz in einer von dem DZVhÄ anerkannten Lehrpraxis absolviert hat.
- (2) Mit Anerkennung einer Ausbildungsmaßnahme für die Homöopathie-Diplomausbildung bestätigt der DZVhÄ dem Antragsteller, dass diese nach Maßgabe der folgenden die Qualitätsrichtlinie zum Homöopathie-Diplom des DZVhÄ ergänzenden Bestimmungen zur Erfüllung der jeweiligen besonderen Voraussetzung für die Verleihung des Homöopathie-Diploms geeignet ist.

§ 2 Voraussetzungen für die Anerkennung einer Ausbildungsmaßnahme

- (1) Die gemäß der MWBO der Bundesärztekammer von 2018 bzw. im Rahmen der Weiterbildung zur Zusatzbezeichnung „Homöopathie“ der Landesärztekammern zu absolvierenden Kurse (A-F) und Fallseminare (100 Unterrichtsstunden à 45 Minuten) werden für die Homöopathie-Diplomausbildung des DZVhÄ nur dann ohne weitere Prüfung anerkannt, wenn sie sowohl von der zuständigen Landesärztekammer anerkannt worden sind als auch inhaltlich den Empfehlungen des Musterkursbuches Homöopathie der Bundesärztekammer entsprechen.
- (2) Zwecks Anerkennung einer Ausbildungsmaßnahme für die Homöopathie-Diplomausbildung hat der die Ausbildungsmaßnahme leitende Ausbildungsbefugte seine fachliche Eignung nach § 3 sowie die inhaltlich-organisatorische Eignung der Maßnahme nach § 4 nachzuweisen. Der Nachweis ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen vorzunehmen.
- (3) Die Anerkennung für die Homöopathie-Diplomausbildung kann sich auf folgende Ausbildungsmaßnahmen unter Leitung eines Ausbildungsbefugten nach Maßgabe des Curriculums des DZVhÄ beziehen:
 - a) Wochenkurse (A-F), wobei die Anerkennung durch den DZVhÄ für diejenigen Kurse entfällt, für die eine Anerkennung durch die zuständige Landesärztekammer vorliegt und die inhaltlich den Empfehlungen des Musterkursbuches Homöopathie der Bundesärztekammer entsprechen, sofern sie die Anforderungen des Curriculums des DZVhÄ erfüllen;
 - b) praktische Ausbildung in Fallseminaren inklusive Supervision;
 - c) praktische Ausbildung als Assistent in einer Lehrpraxis.
- (4) In Ausbildungsmaßnahmen kann über neue Methoden der Arzneifindung informiert werden; sie sind aber kein Lernziel und kein Prüfungsinhalt.
- (5) Im Ausland stattfindende Ausbildungsmaßnahmen ausländischer Veranstalter, die nicht bei einer der deutschen Landesärztekammern angemeldet und nicht im Register anerkannter Ausbildungsmaßnahmen des DZVhÄ gemäß § 7 Absatz 2 aufgeführt sind, können vom DZVhÄ im Wege der Einzelfallentscheidung für die Homöopathie-Diplomausbildung anerkannt werden, wenn sie vom DZVhÄ als äquivalent mit den nach den Regelungen dieser Richtlinie anerkannten Ausbildungsmaßnahmen angesehen werden. Dies ist jedenfalls dann der Fall, wenn ein entsprechendes Kooperationsabkommen zwischen dem DZVhÄ und dem die

ausländische Ausbildungsveranstaltung veranstaltenden ausländischen Verband/der ausländischen Vereinigung homöopathischer Ärzte besteht.

Soweit ein derartiges Kooperationsabkommen nicht besteht, kann der für das jeweilige Ausland zuständige Landesverband des DZVhÄ nach Prüfung der Äquivalenz im Einzelfall die Anerkennung der jeweiligen Ausbildungsmaßnahme aussprechen und diese in das Register anerkannter Ausbildungsmaßnahmen gemäß § 7 Absatz 2 aufnehmen. Der jeweils zuständige Landesverband des DZVhÄ ist auf der Webseite des DZVhÄ unter www.weiterbildung-homoeopathie.de einzusehen.

§ 3 Fachliche Eignung des Ausbildungsbefugten

- (1) Die zur Anerkennung für die Homöopathie-Diplomausbildung erforderliche fachliche Eignung als Leiter einer Homöopathie-Diplom-Ausbildungsmaßnahme weist auf, wer
 - (a) entweder
 - die Weiterbildungsbefugnis für Homöopathie nach den Regelungen der gültigen Weiterbildungsordnung der zuständigen Landesärztekammer
 - oder
 - eine vom DZVhÄ erteilte Ausbildungsermächtigung
 besitzt; und
 - (b) das gültige Homöopathie-Diplom besitzt; und
 - (c) homöopathisch-fachliche und didaktische Fortbildungen von mindestens 150 Unterrichtsstunden (à 45 Minuten) in den letzten fünf Jahren vor Antragstellung absolviert hat (z.B. in Form von Fortbildungen in Einzelmittelhomöopathie, entsprechenden Arbeitskreisen, Qualitätszirkeln, Interventionen, Supervisionen und Fortbildungen zur Erwachsenenpädagogik); und
 - (d) mindestens fünf chronische Krankheitsfälle über mindestens zwei Jahre mit wahlanzeigenden Symptomen, Repertorisation, Verlauf und Begründung der Mittelwechsel dokumentiert hat; und
 - (e) mindestens 50 homöopathische Erst- oder Folgeanamnesen pro Jahr in den letzten drei Jahren vor Antragstellung erhoben hat.

Für Ausbildungsbefugte, deren Tätigkeit sich auf die praktische Ausbildung in einer Praxis oder Klinik beschränkt, reduzieren sich die Anforderungen an die fachliche Eignung auf den Nachweis einer gültigen Weiterbildungsbefugnis Homöopathie nach den Regelungen der gültigen Weiterbildungsordnung der zuständigen Landesärztekammer gemäß Satz 1 lit. a) sowie eines gültigen Homöopathie-Diploms gemäß Satz 1 lit. b).

Die Ausbildungsermächtigung des DZVhÄ nach Buchstabe (a) erhält auf Antrag von dem für ihn zuständigen Landesverband des DZVhÄ, wessen Landesärztekammer eine Weiterbildungsbefugnis für Homöopathie nicht erteilt, da die dort gültige Weiterbildungsordnung die Zusatzweiterbildung Homöopathie nicht umfasst. Voraussetzung zur Erteilung der Ausbildungsermächtigung ist, dass der Antragsteller das Homöopathie-Diplom seit mindestens fünf Jahren führt sowie didaktische Fortbildungen (z.B. Moderatoren-Training, Leitung von Qualitätszirkeln, Didaktikseminare) im Umfang von mindestens zehn Stunden nachweisen kann.

- (2) Zum Nachweis der Voraussetzungen nach Absatz 1 ist geeignet:
 - (a) bezüglich lit. a) eine Kopie der jeweiligen Befugnis;
 - (b) bezüglich lit. b) eine Kopie des Homöopathie-Diploms;
 - (c) bezüglich lit. c) Teilnahmebescheinigungen über entsprechende Kurse;
 - (d) bezüglich lit. d) eigene Fallberichte gemäß dem in Anlage 1 vorgegebenen Schema, soweit der betroffene Patient hierfür eine Einwilligungserklärung abgegeben hat;
 - (e) bezüglich lit. e) eine Selbstauskunft.

- (3) Sollten nach Durchsicht der unter Absatz 2 als Nachweis vorgelegten Dokumente Zweifel an der fachlichen Eignung des Antragstellers als Ausbildungsbefugter bestehen, kann der zuständige Landesverband des DZVhÄ folgende Daten zwecks abschließender Beurteilung heranziehen:
- (a) eine Liste des Antragstellers mit Veröffentlichungen im Bereich der Homöopathie; und/oder
 - (b) eine Dokumentation des Antragstellers bezüglich der bisherigen Lehrtätigkeit; und/oder
 - (c) eine Dokumentation des Antragstellers bezüglich sonstiger für den Nachweis einer Ausbildungsqualifikation relevanter Erfahrungen.
- (4) Der zuständige Landesverband kann die Anerkennung der erforderlichen fachlichen Eignung als Leiter einer Homöopathie-Ausbildungsmaßnahme für die Homöopathie-Diplomausbildung in Ausnahmefällen auch dann aussprechen, wenn
- die Voraussetzungen von § 3 Absatz 1 (a), (b) und (e) erfüllt sind; und
 - der Antragsteller bereits vor dem 1.1.2014 zehn Jahre kontinuierlich als Leiter oder Dozent in einer vom DZVhÄ anerkannten Ausbildungsmaßnahme tätig war mit mindestens 30 Unterrichtseinheiten/Jahr im Durchschnitt.
- (5) Der zuständige Landesverband kann die Anerkennung der erforderlichen fachlichen Eignung als Leiter einer Homöopathie-Ausbildungsmaßnahme für die Homöopathie-Diplomausbildung auch dann aussprechen, wenn der Antragsteller, der nicht Inhaber eines Homöopathie-Diploms ist, Inhaber des ECH-Diploms (vgl. § 11 der Qualitätsrichtlinie zum Homöopathie-Diplom des DZVhÄ) ist und keine Gründe der Qualitätssicherung entgegenstehen. Gründe der Qualitätssicherung stehen jedenfalls dann entgegen, wenn der Antragsteller nicht die für die Ausbildung erforderlichen Sprachkenntnisse aufweist.

§ 4 Inhaltlich-organisatorische Eignung der Ausbildungsmaßnahme

- (1) Die zur Anerkennung erforderliche inhaltlich-organisatorische Eignung weist ein im Rahmen der Homöopathie-Diplomausbildung zu absolvierender **Wochenkurs** bei Vorliegen der folgenden Voraussetzungen auf:
- (a) Lehrplanmäßige Lehrinhalte, die den Anforderungen des Curriculums des DZVhÄ genügen (Kurse A-F); und
 - (b) Leitung durch einen Ausbildungsbefugten mit fachlicher Eignung nach § 3; und
 - (c) Unterrichtung durch Dozenten, die seit mindestens drei Jahren das Homöopathie-Diplom besitzen, sofern sie im Kurs insgesamt für mehr als zwei Unterrichtsstunden (à 45 Minuten) tätig sind; und
 - (d) Unterrichtszeit von maximal neun Stunden (à 45 Minuten) und 1 Punkt/45 Minuten täglich; und
 - (e) Beschränkung des Teilnehmerkreises auf Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker und Studierende dieser Fachrichtungen; und
 - (f) Beschränkung der Teilnehmerzahl auf ca. 30, im Falle des A-Kurses auf 50; und
 - (g) Evaluierung des Kurses; und
 - (h) Möglichkeit des Wechsels von Teilnehmern an andere Kursorte oder zu anderen Kursveranstaltern.
- (2) Die zur Anerkennung erforderliche inhaltlich-organisatorische Eignung weist ein im Rahmen der Homöopathie-Diplomausbildung zu absolvierendes **Fallseminar** bei Vorliegen der folgenden Voraussetzungen auf:
- (a) Lehrplanmäßige Lehrinhalte gemäß dem Curriculum des DZVhÄ; und
 - (b) Verpflichtung der Teilnehmer zur selbständigen Ausarbeitung von 50 Krankheitsfällen, davon mindestens zehn ausführlich, und zehn Krankheitsfällen aus der eigenen praktischen Tätigkeit, wobei es sich bei mindestens fünf um chronische Fälle mit mindestens einjähriger Verlaufsbeobachtung nach der ersten Mittelgabe handeln muss; und
 - (c) Ausrichtung des Fallseminars auf die selbständige Fallbearbeitung durch die Teilnehmer, einschließlich Begründung der Symptomwahl und -gewichtung, Analyse, Repertorisation und Arzneimitteldifferenzierung im Vergleich mit der Materia medica sowie Verlaufsbeobachtung; und
 - (d) Erfüllung der Mindestanforderungen bezüglich der Qualitätssicherung in Präsentation und Dokumentation von Fällen in Anlehnung an das in Anlage 1 enthaltene Schema für die Anfertigung von Fallberichten;

und

- (e) Leitung durch einen Ausbildungsbefugten mit fachlicher Eignung nach § 3, und
 - (f) Evaluierung der Fallseminare; und
 - (g) Genehmigung der zuständigen Landesärztekammer für die nach Landesrecht für die Zusatzbezeichnung Homöopathie erforderlichen Fallseminare.
- (3) Die zur Anerkennung erforderliche inhaltlich-organisatorische Eignung weist die im Rahmen der Homöopathie-Diplomausbildung zu absolvierende **Assistenz in einer Lehrpraxis** bei Vorliegen der folgenden Voraussetzungen auf:

Der in der Praxis für die Ausbildung des Assistenten Zuständige

- (a) ist Inhaber des Homöopathie-Diploms sowie einer gültigen Weiterbildungsermächtigung für Homöopathie nach den Regelungen der gültigen Weiterbildungsordnung der zuständigen Landesärztekammer; und
- (b) verpflichtet sich zur Vermittlung des Curriculums des DZVhÄ; und
- (c) verpflichtet sich den Praxisassistenten zur selbständigen Bearbeitung von mindestens 50 Krankheitsfällen und zur selbständigen Aufnahme, Bearbeitung und Dokumentation von mindestens zehn eigenen Fällen, davon fünf chronischen mit mindestens einjähriger Beobachtung nach der ersten Mittelgabe anzuhalten; und
- (d) beachtet dabei die Erfüllung der Mindestanforderungen bezüglich der Dokumentation von Fällen mittels der Verwendung des in der Anlage 1 enthaltenen Schemas für die Anfertigung von Fallberichten; und
- (e) verpflichtet sich zur Supervision der vom Praxisassistenten bearbeiteten Fälle.

§ 5 Antrag

- (1) Den Antrag auf Anerkennung einer Ausbildungsmaßnahme durch den DZVhÄ für die Homöopathie-Diplomausbildung kann jeder Weiterbildungsbefugte für die Zusatzbezeichnung Homöopathie im deutschen Ärztekammerbereich für die unter seiner Leitung erfolgende Ausbildungsmaßnahme stellen.
- (2) Der Antrag ist schriftlich an den Landesverband des DZVhÄ zu richten, in dessen Zuständigkeitsbereich die Ausbildungsmaßnahme erstmals stattfindet.
- (3) Dem Antrag sind Unterlagen zum Nachweis der Erfüllung der fachlichen Voraussetzungen des Ausbildungsbefugten nach § 3 und der inhaltlich organisatorischen Eignung der betreffenden Ausbildungsmaßnahme nach § 4 beizufügen. Ist eine Ausbildungsmaßnahme eines Weiterbildungsbefugten im Sinne der MWBO der Bundesärztekammer mit gleicher Ausrichtung schon von einem anderen Landesverband des DZVhÄ anerkannt worden, reicht der Hinweis auf die Anerkennung des ersten Landesverbandes an den jeweiligen Landesverband aus, in dessen Zuständigkeitsgebiet die Veranstaltung stattfinden soll.

§ 6 Prüfung der Ausbildungsmaßnahme

- (1) Der zuständige Landesverband prüft im Auftrag des DZVhÄ anhand der vom Antragssteller eingereichten Unterlagen die Eignung für die Anerkennung der Ausbildungsmaßnahme für die Homöopathie-Diplomausbildung nach § 3 und § 4.
- (2) Ist die Ausbildungsmaßnahme eines Weiterbildungsbefugten im Sinne der MWBO der Bundesärztekammer mit gleicher Ausrichtung schon von einem anderen Landesverband des DZVhÄ anerkannt worden, bedarf es keiner erneuten Prüfung.
- (3) Der prüfende Landesverband des DZVhÄ hält das Ergebnis der Prüfung einschließlich der Gründe hierfür schriftlich fest.
- (4) Kommt der mit der Prüfung befasste Landesverband des DZVhÄ zu dem Ergebnis, dass der Antragsteller die nach § 3 und/oder § 4 erforderlichen Voraussetzungen nicht erfüllt, teilt er dies dem Antragsteller unter Nennung des jeweiligen Grundes mit.
- (5) Gegen die Entscheidung, dass eine Ausbildungsmaßnahme nicht anerkannt wird, kann der Betroffene innerhalb von vier Wochen ab Kenntnis der negativen Entscheidung gegenüber dem DZVhÄ schriftlich

Widerspruch beim zuständigen Landesverband des DZVhÄ einlegen. Im Falle eines Widerspruchs soll im Rahmen eines Gesprächs zwischen dem Betroffenen und dem zuständigen Landesverband des DZVhÄ eine Einigung erzielt werden. Dieses Gespräch soll spätestens zwei Wochen nach Einlegung des Widerspruchs stattfinden. Sollte eine Einigung im Gespräch nicht möglich sein, kann innerhalb von zwei Wochen nach dem gescheiterten Gespräch der Schlichtungsausschuss des DZVhÄ nach den Regelungen der „Verfahrensordnung Schlichtungsausschuss Homöopathie-Diplom des DZVhÄ“ (siehe Anhang 5 der Qualitätsrichtlinie zum Homöopathie-Diplom des DZVhÄ) angerufen werden.

- (6) Der Widerspruch gegen die Entscheidung, dass eine Ausbildungsmaßnahme nicht anerkannt wird, hat aufschiebende Wirkung bis zur Beendigung des Schlichtungsverfahrens; sollte dieses nicht eingeleitet werden, bis zum Ablauf der Frist zu dessen Einleitung.

§ 7 Erteilung der Anerkennung, Dokumentation

- (1) Gelangt der zuständige Landesverband des DZVhÄ zu einem positiven Prüfungsergebnis oder hat zuvor bereits ein anderer Landesverband des DZVhÄ die Ausbildungsmaßnahme nach Maßgabe dieser Richtlinie anerkannt, bestätigt der zuständige Landesverband innerhalb von acht Wochen nach Antragstellung dem Antragsteller schriftlich die Anerkennung der von ihm geleiteten Ausbildungsmaßnahme.
- (2) Der DZVhÄ nimmt die anerkannte Ausbildungsmaßnahme in ein von ihm geführtes Register auf, welches er öffentlich zugänglich macht (abrufbar unter www.weiterbildung-homoeopathie.de).

§ 8 Kontrollbefugnis, Widerruf der Anerkennung

- (1) Der eine Anerkennung nach § 7 erteilende Landesverband ist berechtigt, die Einhaltung der Anerkennungsvoraussetzungen nach § 4 durch von ihm auszuwählende persönliche Beobachter überprüfen zu lassen; für den Beobachter dürfen keine Teilnahmegebühren erhoben werden. Er kann insbesondere prüfen, ob bei einem Wochenkurs die Inhalte des Curriculums des DZVhÄ gewährleistet sind, indem er das Curriculum des jeweiligen Anbieters einsehen und sich von der Umsetzung des Curriculums vor Ort überzeugen darf.
- (2) Sollte die Prüfung nach Absatz 1 ergeben, dass eine Ausbildungsmaßnahme, der die Anerkennung nach § 7 erteilt worden ist, nicht die nach § 4 erforderlichen Voraussetzungen erfüllt, kann der zuständige Landesverband die Anerkennung der Maßnahme mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Es gelten § 6 Absatz 5 und Absatz 6 entsprechend.

§ 9 Geltung, Änderung

- (1) Diese Richtlinie gilt für jede ab dem 01.07.2016 beantragte Anerkennung einer Ausbildungsmaßnahme für die Ausbildung zum Homöopathie-Diplom.
- (2) Die Delegiertenversammlung des DZVhÄ als Beschluss fassendes Organ ist zu Änderungen der Bestimmungen dieser Richtlinie berechtigt. Diese Änderungen bleiben ohne Auswirkungen auf vom Homöopathie-Diplom-Inhaber bereits absolvierte Fort- oder Weiterbildungen.
- (3) Die Anlagen zu dieser Richtlinie können ggf. vom Vorstand des DZVhÄ aktualisiert werden, in der Regel nach Absprache mit den Landesverbänden.

Anlagen zu Anhang 3

Anlage 1: Schema für die Anfertigung von Fallberichten

Schema für die Anfertigung von Fallberichten

Pat.-ID	Pseudonymisierung des Patienten/der Patientin durch Codierung, Geschlecht, (evtl. Geburtsdatum oder nur:) Geburtsjahr
Arzt-ID	Name, Adresse, Tätigkeitsgebiet
Fall-ID	Daten der Behandlung, Datum des Berichts
Anamnesebericht	sinnvolle Auswahl wörtlicher Patientenaussagen, Kennzeichnung des Spontanberichts, vollständige Symptome, Gesamtheit der Symptome [optional: möglichst umfassende wörtliche Mitschrift]
Symptome	wesentliche Klagen des Patienten, charakteristische Symptome, wahlanzeigende Symptome, verlaufsrelevante Symptome, wesentliche ärztliche Beobachtungen [optional: weitere deutliche Symptome]
Diagnose	Krankheitsname(n), bisherige Dauer der Krankheit, akut / chronisch, Stadium (sofern zu unterscheiden), Intensität der Hauptbeschwerde nach Einschätzung des Patienten/der Patientin auf der numerischen Ratingskala (0-10) [optional: Intensität der Nebenbeschwerden], weitere Outcome-Parameter nach Fragestellung, Therapieziele, Nachbeobachtungszeit nach Therapieende. [optional: Einschätzung des Fallverlaufs und der Prognose prospektiv] [optional: erweiterte Diagnoseliste (begleitende Symptome, außerhalb des Behandlungsauftrags)]
Konstitution	nicht nötig
Frühere Krankheiten	evtl. alle, oder: sofern relevant für die Arzneiwahl
Familiäre Krankheiten	evtl. alle, oder: sofern relevant für die Arzneiwahl
Befund	Relevante körperliche Befunde, relevante Laborbefunde, relevante apparativ Diagnostik.
Arznei	Begründung der Wahl, Ausschluss anderer Arzneimittel (differenzierender MM-Vergleich), Arzneiname, Potenz, Applikationsform, Einnahmевorschrift [optional: Hersteller]
Begleittherapie	andere Arzneimittel, weitere Verfahren, Selbstbehandlung
Verlauf	jede Folgekonsultation, Veränderung aller Hauptsymptome, neue Therapiewahl mit Begründung, bisher nicht genannte Symptome und evtl. deren Verschwinden (neue, alte, intrakurative, NBSymptome), Effekte während des Verlaufs (z.B. Hering'sche Regel), Heilungshindernisse Intensität der Hauptbeschwerde nach Einschätzung des Patienten auf der numerischen Ratingskala (0-10) [optional: Intensität der Nebenbeschwerden], weitere Outcome-Parameter, Vergleich des Behandlungsergebnisses mit dem erstgenannten Therapieziel, Nachbeobachtungszeit nach Therapieende. Eine Wirksamkeitsbeurteilung verlangt zwingend die kritische Einschätzung von Bias-Faktoren, z.B. die Abgrenzung von Effekten anderer Therapien oder vom Spontanverlauf.
Kommentar	Ggf. ergänzende Angaben, die aus therapeutischen Gründen dem Patienten nicht vorgelegt werden sollen. Diese Angaben dürfen keinen Rückschluss auf die Person zulassen.
Zusammenfassung	Kurze ggf. auch stichwortartige Zusammenfassung der wichtigsten Aspekte des Falles in der Art eines Abstract.

Quellen: [1] Aktuell. AHZ 2009; 254 (3): 4-6. [2] Grundsätze und Elemente der Falldokumentation. AHZ 2009; 254 (2): 28-31. [3] Gerhard Bleul. Grundsätze und Elemente der Falldokumentation. ICE 8. InHom 2009.

Fortbildungsanerkennungsrichtlinie zum Homöopathie-Diplom des DZVhÄ

Richtlinie betreffend die Anerkennung von Fortbildungen im Rahmen des Homöopathie-Diploms

Beschlossen auf der Delegiertenversammlung am 29.05.2016 in Bremen
– in dieser aktualisierten Fassung gültig ab 01.07.2021 –

Präambel

Die Fortbildungsanerkennungsrichtlinie zum Homöopathie-Diplom des DZVhÄ regelt, unter welchen Voraussetzungen der zuständige Landesverband des DZVhÄ im Auftrag des DZVhÄ Fortbildungen anerkennt. Sie ergänzt damit die Qualitätsrichtlinie zum Homöopathie-Diplom des DZVhÄ samt deren sämtlichen weiteren Anhängen und kann nur mit dieser und ihren weiteren Anhängen im Zusammenhang gesehen werden.

Fortbildungen zur Verleihung und Neuausstellung des Homöopathie-Diploms des DZVhÄ sollen von den Teilnehmern in möglichst breiter inhaltlicher Vielfalt ausgewählt werden.

§ 1 Geeignete Fortbildungen

- (1) Fortbildungen, die als Nachweis zur Verleihung (§ 3 Absatz 2 der Qualitätsrichtlinie zum Homöopathie-Diplom des DZVhÄ) bzw. Neuausstellung (§ 7 der Qualitätsrichtlinie zum Homöopathie-Diplom des DZVhÄ) des Homöopathie-Diploms dienen sollen, müssen durch den zuständigen Landesverband im Auftrag des DZVhÄ anerkannt worden sein. Mit Anerkennung einer Fortbildung bestätigt der DZVhÄ, dass diese für die Homöopathie-Diplom-Ausbildung bzw. -fortbildung geeignet ist.
- (2) Geeignete Fortbildungen im Sinne der Qualitätsrichtlinie zur Verleihung des Homöopathie-Diploms (gemäß § 3 Absatz 2 der Qualitätsrichtlinie zum Homöopathie-Diplom des DZVhÄ) bzw. zum Sammeln von Fortbildungspunkten im Sinne der Qualitätsrichtlinie zur Neuausstellung des Homöopathie-Diploms (§ 7 der Qualitätsrichtlinie zum Homöopathie-Diplom des DZVhÄ) sind:
 - a) Fortbildungsveranstaltungen in Form von
 - i. Kursen, Seminaren, Kongressen und/oder Vorträgen,
 - ii. Supervisionsveranstaltungen als Einzel- und Gruppensupervision,
 - b) homöopathische Qualitätszirkel,
 - c) Falldokumentationen nach Maßgabe des § 5,
 - d) Fallseminare,
 - e) wiederholte Teilnahme an den Kursen A-F oder Teilen davon,
 - f) Selbststudium von Fachzeitschriften.

§ 2 Anforderungen an Fortbildungsveranstaltungen

- (1) Ärztliche Fortbildungsveranstaltungen sind für die Homöopathie-Diplom-Ausbildung bzw. Fortbildung geeignet, wenn sie
 - a) inhaltlich auf die ärztliche Fortbildung über Homöopathie ausgerichtet sind, wobei Homöopathie im Sinne dieser Richtlinie als eine ärztliche Therapieform mit Einzelarzneien, welche in der Regel am Menschen geprüft sind und nach dem Ähnlichkeitsgesetz verordnet werden, zu verstehen ist; zum Zweck der Weiterentwicklung und Forschung in der Homöopathie können auch Fortbildungen anerkannt werden, die sich auf noch ungeprüfte Arzneimittel beziehen, und
 - b) der Vertiefung und praktischen Anwendung der Erkenntnisse im Bereich der Homöopathie in Praxis, Lehre und Forschung dienen und nur bis zu einem Anteil von 25 % der Gesamtstundenzahl humanmedizinisches Grundlagenwissen enthalten, das sich nicht auf den Bereich der Erkenntnisse der Homöopathie bezieht.

Nicht geeignet und daher nicht anerkennungsfähig sind reine Einführungsveranstaltungen zur Homöopathie, die sich inhaltlich an Homöopathie-Anfänger vor Beginn ihrer homöopathischen Ausbildung richten.

- (2) Die in § 1 Absatz 2 lit. a), lit. b), lit. d) und lit. e) genannten Fortbildungsveranstaltungen (Kurse, Seminare, Kongresse, Vorträge, Supervisionsveranstaltungen, Qualitätszirkel, Fallseminare, Kurse A-F) sollen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) Die Veranstaltungen sind öffentlich anzukündigen.
 - b) Die Veranstaltungen sollen als Präsenzveranstaltungen ausgestaltet werden. Ausnahmsweise können auch interaktive internetbasierte Veranstaltungen anerkannt werden.
- (3) Die in § 1 Absatz 2 lit. a), lit. b), lit. d) und lit. e) genannten Fortbildungsveranstaltungen (Kurse, Seminare, Kongresse, Vorträge, Supervisionsveranstaltungen, Qualitätszirkel, Fallseminare, Kurse A-F) sollen über die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen hinaus die Voraussetzung erfüllen, dass die Dozierenden bzw. die Referierenden der Veranstaltung die gemäß § 3 Absatz 1 der Ausbildungsanerkennungsrichtlinie des DZVhÄ zur Anerkennung einer Ausbildungsmaßnahme erforderliche fachliche Eignung als Leiter einer solchen Maßnahme aufweisen oder über das Homöopathie-Diplom und eine von dem zuständigen Landesverband anerkannte langjährige Erfahrung in Einzelmittel-Homöopathie verfügen. Soweit keine dieser Voraussetzungen erfüllt ist, muss der/die ärztliche Leiter/in der Veranstaltung eine dieser Voraussetzungen erfüllen.
 - (4) Qualitätszirkel i.S.d. § 1 Absatz 2 lit. b) sollen darüber hinaus eine Teilnehmerzahl von mindestens drei und maximal fünfzehn vorsehen sowie an mindestens vier Terminen im Jahr stattfinden. Die einzelnen Termine sind inhaltlich zu protokollieren. Der/die Leiter/in muss die Absolvierung eines (16-stündigen) Moderatoren-Trainings oder einer entsprechenden didaktischen Fortbildung nachweisen.
 - (5) Der/die ärztliche Leiter/in einer Supervisionsveranstaltung muss zwingend die nach § 3 Absatz 1 lit. b) bis e) der Ausbildungsanerkennungsrichtlinie zum Homöopathie-Diplom des DZVhÄ zur Anerkennung einer Ausbildungsmaßnahme erforderliche fachliche Eignung als Leiter einer solchen Maßnahme aufweisen.
 - (6) Im Ausland stattfindende Fortbildungsveranstaltungen ausländischer Veranstalter, die nicht bei einer der deutschen Landesärztekammern angemeldet und nicht im Register anerkannter Fortbildungsveranstaltungen des DZVhÄ gemäß § 4 Absatz 4 aufgeführt sind, können vom DZVhÄ im Wege der Einzelfallentscheidung für die Homöopathie-Diplomaus- und -fortbildung anerkannt werden, wenn sie vom DZVhÄ als äquivalent mit den nach den Regelungen dieser Richtlinie anerkannten Fortbildungsveranstaltungen angesehen werden. Der für das jeweilige Ausland zuständige Landesverband des DZVhÄ kann durch Prüfung der Äquivalenz im Einzelfall die Anerkennung der jeweiligen im Ausland stattfindenden Fortbildungsveranstaltung eines ausländischen Veranstalters aussprechen und diese in das Register anerkannter Fortbildungsveranstaltungen gemäß § 4 Absatz 4 aufnehmen. Der jeweils zuständige Landesverband des DZVhÄ ist auf der Webseite des DZVhÄ unter www.weiterbildung-homoeopathie.de einzusehen.
 - (7) Die Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen, die online oder anderweitig als Fernseminar angeboten werden, erfolgt durch den zuständigen Landesverband des DZVhÄ in Einzelfallentscheidung. Voraussetzungen sind in jedem Fall, die Vorlage des Curriculums der Veranstaltung sowie die Möglichkeit des von einem ärztlichen Leiter moderierten kollegialen Austauschs.

§ 3 Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen

- (1) Zur Anerkennung einer Fortbildungsveranstaltung gemäß dieser Richtlinie gibt deren Veranstalter mindestens acht Wochen vor Veranstaltungsbeginn alle hierfür erforderlichen Angaben im für die Veranstaltungsanmeldung zur Verfügung stehenden Bereich der Internetseite www.weiterbildung-homoeopathie.de an. Über die Anerkennung des auf diese Weise übermittelten Antrages entscheidet der Landesverband des DZVhÄ, in dessen Zuständigkeitsbereich die Fortbildungsveranstaltung stattfindet.
- (2) Über eine Anerkennung kann nur dann positiv entschieden werden, wenn alle geforderten Angaben gemacht und durch geeignete Nachweise belegt werden. Insbesondere müssen die Voraussetzungen von § 2 erfüllt sein.

- (3) Mit der Antragsstellung räumt der Veranstalter dem zuständigen Landesverband des DZVhÄ das Recht ein, die Fortbildungsveranstaltung, insbesondere die Einhaltung der Anerkennungsvoraussetzungen, kostenfrei durch einen von dem Landesverband auszuwählenden Beauftragten in Augenschein zu nehmen und – im Fall von Qualitätszirkeln auch anhand der Durchsicht der angefertigten Protokolle – zu überprüfen.
- (4) Der Veranstalter ist verpflichtet, auf Wunsch jedem Teilnehmer eine Teilnahmebescheinigung auszuhändigen. Ein entsprechendes Muster einer solchen Bescheinigung stellt der DZVhÄ auf Nachfrage zur Verfügung. Das Muster stellt ein Beispiel dar; die Teilnahmebescheinigung des Veranstalters kann von dem Muster abweichen. Die Teilnahmebescheinigung kann nur entweder die Teilnahme an einer Ausbildungsmaßnahme oder die Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung bescheinigen.

§ 4 Erteilung, Ablehnung und Widerruf der Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen

- (1) Im Auftrag des DZVhÄ prüft der zuständige Landesverband die Frage der Anerkennung einer Fortbildungsveranstaltung gemäß dieser Richtlinie und hält das Ergebnis, im Falle einer negativen Entscheidung einschließlich der Gründe für diese, schriftlich fest.
- (2) Die Anrechnung einer anerkannten Fortbildungsveranstaltung erfolgt nach Maßgabe des § 6.
- (3) Die Anerkennung bzw. Ablehnung der Fortbildungsveranstaltung wird dem Antragsteller spätestens acht Wochen nach Einreichung schriftlich und, im Falle einer Ablehnung, begründet mitgeteilt.
- (4) Der DZVhÄ nimmt die anerkannte Fortbildungsveranstaltung in ein von ihm geführtes Register auf, das er öffentlich zugänglich macht (abrufbar unter www.weiterbildung-homoeopathie.de).
- (5) Der zuständige Landesverband kann die Anerkennung einer Fortbildungsveranstaltung mit Wirkung für die Zukunft und mit einer Begründung versehen widerrufen, wenn er die Erfüllung der Anerkennungsvoraussetzungen und die Durchführung der Veranstaltung durch Augenschein und/oder Durchsicht der Protokolle geprüft und die Veranstaltung für nicht richtlinienkonform befunden hat.
- (6) Im Falle einer Ablehnung oder eines Widerrufs der Anerkennung bleibt es dem Antragsteller unbenommen, einen erneuten Anerkennungsantrag unter Berücksichtigung der Ablehnungsgründe zu stellen.
- (7) Gegen die Entscheidung, dass eine Fortbildungsveranstaltung nicht anerkannt oder widerrufen wird, kann der Betroffene innerhalb von vier Wochen ab Kenntnis der negativen Entscheidung gegenüber dem DZVhÄ schriftlich Widerspruch beim zuständigen Landesverband des DZVhÄ einlegen. Im Falle eines Widerspruchs soll im Rahmen eines Gesprächs zwischen dem Betroffenen und dem zuständigen Landesverband des DZVhÄ eine Einigung erzielt werden. Dieses Gespräch soll spätestens zwei Wochen nach Einlegung des Widerspruchs stattfinden. Sollte eine Einigung im Gespräch nicht möglich sein, kann innerhalb von zwei Wochen nach dem gescheiterten Gespräch der Schlichtungsausschuss des DZVhÄ nach den Regelungen der „Verfahrensordnung Schlichtungsausschuss Homöopathie-Diplom des DZVhÄ“ (siehe Anhang 5 der Qualitätsrichtlinie zum Homöopathie-Diplom des DZVhÄ) angerufen werden.
- (8) Der Widerspruch gegen die Entscheidung, dass eine Fortbildungsveranstaltung nicht anerkannt bzw. deren Anerkennung widerrufen wird, hat aufschiebende Wirkung bis zur Beendigung des Schlichtungsverfahrens; sollte dieses nicht eingeleitet werden, bis zum Ablauf der Frist zu dessen Einleitung.

§ 5 Anerkennung von Falldokumentationen

- (1) Der DZVhÄ unterstützt die Wissenschaftliche Gesellschaft für Homöopathie e.V. (WissHom) beim Aufbau einer homöopathischen Falldatenbank zu Forschungszwecken.
- (2) Für die für die Neuausstellung des Homöopathie-Diploms insgesamt erforderlichen 100 Fortbildungspunkte in fünf Jahren erkennt der DZVhÄ die Einreichung von mindestens drei oder mehr Falldokumentationen pro Quartal an WissHom als Fortbildung im Umfang von einmalig drei Fortbildungspunkten pro Quartal an, sofern eine von WissHom ausgestellte Bescheinigung bestätigt, dass die Fälle elektronisch in der vorgesehenen Form übermittelt wurden und auch die übrigen von WissHom festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

§ 5a Anerkennung des Selbststudiums von Fachzeitschriften

- (1) Anerkannt wird das erfolgreich nachgewiesene Selbststudium der Allgemeinen Homöopathischen Zeitung (AHZ). Sofern die Herausgeber dies für die jeweilige Ausgabe vorgesehen haben, kann für einen entsprechenden Nachweis der in einer Ausgabe der AHZ veröffentlichte Fragenkatalog (Multiple-Choice-Fragen) beantwortet und zu den dort bekanntgegebenen Bedingungen eingereicht werden. Nach diesem Verfahren können pro Ausgabe der AHZ bis zu maximal drei Fortbildungspunkte vergeben werden.
- (2) Für die zur Neuausstellung des Homöopathie-Diploms insgesamt erforderlichen 100 Fortbildungspunkte in fünf Jahren können maximal 30 durch Selbststudium erworbene Fortbildungspunkte angerechnet werden.

§ 6 Anrechnungsmodalitäten für anerkannte Fortbildungen

- (1) Eine Unterrichtsstunde à 45 Minuten entspricht einem Fortbildungspunkt, wobei der DZVhÄ pro Fortbildungstag maximal acht, pro Qualitätszirkel-Termin maximal vier Fortbildungspunkte anrechnet. Für im Ausland stattfindende Kongresse werden maximal 6 Fortbildungspunkte pro Fortbildungstag verliehen, wenn eine Anerkennung gemäß § 3 erfolgt ist.
- (2) Dozenten, die selbst in anerkannten Fortbildungsveranstaltungen unterrichten, erhalten aufgrund ihrer intensiveren Beschäftigung mit dem jeweiligen Thema die doppelte Punktzahl angerechnet. Davon werden aber nur maximal fünfzig Fortbildungspunkte auf die für die Neuausstellung des Homöopathie-Diploms insgesamt erforderlichen 100 Fortbildungspunkte in fünf Jahren angerechnet. Für Leiter von Qualitätszirkeln gilt diese Regelung nicht.
- (3) Für Qualitätszirkel werden maximal sechzig Fortbildungspunkte auf die für die Neuausstellung des Homöopathie-Diploms insgesamt erforderlichen 100 Fortbildungspunkte in fünf Jahren angerechnet.
- (4) Die Anerkennung von Falldokumentationen gemäß § 5 erfolgt mit einmalig drei Fortbildungspunkten pro Quartal, insofern jeweils mindestens drei Fälle eingereicht wurden.
- (5) Die für die Neuausstellung des Homöopathie-Diploms insgesamt erforderlichen 100 Fortbildungspunkte in fünf Jahren liegen nur dann vor, wenn davon mindestens vierzig Fortbildungspunkte durch die Teilnahme an klassischen Fortbildungsveranstaltungen oder Kongressen erbracht wurden. Klassische Fortbildungsveranstaltungen beinhalten keine Qualitätszirkel und keine Falldokumentationen.
- (6) Anlage 1 enthält eine Übersicht über die in diesem § 6 aufgeführten Anerkennungsmodalitäten.

§ 7 Kosten

- (1) Die Zuerkennung von Fortbildungspunkten für eine Veranstaltung durch den DZVhÄ bzw. einen seiner Landesverbände kann kostenpflichtig sein. Die Höhe der anfallenden Kosten ergibt sich aus der zum Zeitpunkt der jeweiligen Prüfung durch den DZVhÄ bzw. des zuständigen Landesverbandes geltenden Kostenübersicht, wie sie unter www.weiterbildung-homoeopathie.de eingesehen werden kann. Die einzelnen Landesverbände können hiervon abweichende niedrigere Kosten festlegen.
- (2) Der DZVhÄ bzw. sein zuständiger Landesverband stellt die jeweiligen Kosten in Rechnung.

§ 8 Geltung und Änderung

- (1) Diese Richtlinie gilt für jede ab dem 01.07.2016 beantragte Anerkennung einer Fortbildung für die Homöopathie-Diplomfortbildung.
- (2) Die Delegiertenversammlung des DZVhÄ als Beschluss fassendes Organ ist zu Änderungen der Bestimmungen dieser Richtlinie berechtigt. Diese Änderungen bleiben ohne Auswirkungen auf vom Teilnehmer bereits absolvierte Fortbildungen.
- (3) Die Anlagen zu dieser Richtlinie können ggf. vom Vorstand des DZVhÄ aktualisiert werden.

Anlage zu Anhang 4

Anlage 1: Übersicht: Anerkennung von Diplom-Fortbildungspunkten

Anlage 1: Übersicht: Anerkennung von Diplom-Fortbildungspunkten (Ziel 100 Fortbildungspunkte in 5 Jahren)

Übersicht: Anerkennung von Fortbildungspunkten: (Ziel 100 Fortbildungspunkte in 5 Jahren)

Fortbildung*	1 Fortbildungspunkt / 45 Minuten	max. 8 Fortbildungspunkte/Tag
Kongresse*		
- Inland	1 Fortbildungspunkt / 45 Minuten	max. 8 Fortbildungspunkte/Tag
- Ausland	1 Fortbildungspunkt / 45 Minuten - mehrtägig	max. 6 Fortbildungspunkte/Tag max. 20 Fortbildungspunkte/Kongress
Qualitätszirkel** (einschließlich QZ-Leitung)	1 Punkt / 45 Minuten	max. 4 Fortbildungspunkte/Tag
Falldokumentationen	min. 3 Fälle pro Quartal	3 Fortbildungspunkte/Quartal
Selbststudium (AHZ)	max. 3 Punkte pro Ausgabe	max. 30 Fortbildungspunkte/5-Jahre
Dozenten***	2 Fortbildungspunkte / 45 Minuten	max. 50 Fortbildungspunkte/5-Jahre

*Aus den Bereichen Fortbildung und Kongresse sind mindestens 40 Fortbildungspunkte von insgesamt 100 Fortbildungspunkten nachzuweisen.

**Aus dem Bereich Qualitätszirkel können maximal 12 Fortbildungspunkte pro Jahr, also insgesamt 60 Fortbildungspunkte anerkannt werden.

***Hierzu zählen nur Dozenten von Fortbildungen und Kongressen.

Verfahrensordnung Schlichtungsausschuss zum Homöopathie-Diplom des DZVhÄ

Beschlossen auf der Delegiertenversammlung am 29.05.2016 in Bremen
– gültig ab 01.07.2016 –



Präambel

Zur gütlichen Beilegung von Streitigkeiten, die im Zusammenhang mit der Ausstellung und Verlängerung des Homöopathie-Diploms sowie der Anerkennung von Ausbildungsmaßnahmen und Fortbildungsmaßnahmen auftreten können, unterhält der Deutsche Zentralverein homöopathischer Ärzte e.V. (DZVhÄ) einen Schlichtungsausschuss, der auf Antrag das Schlichtungsverfahren auf Grundlage der nachfolgenden Verfahrensordnung durchführt.

Grundlage der Arbeit des Schlichtungsausschusses des DZVhÄ ist die im jeweiligen Streitfall gültige von der Delegiertenversammlung des DZVhÄ verabschiedete Qualitätsrichtlinie zum Homöopathie-Diplom des DZVhÄ bzw. Ausbildungsanerkennungsrichtlinie zum Homöopathie-Diplom des DZVhÄ bzw. Fortbildungsanerkennungsrichtlinie zum Homöopathie-Diplom des DZVhÄ.

Jede Entscheidung im Schlichtungsverfahren soll hinsichtlich aller positiven und negativen Auswirkungen auf die Grundlagen des Homöopathie-Diploms betrachtet und bestmöglich abgewogen werden. Übergeordnetes Ziel des Schlichtungsverfahrens ist die Sicherstellung der bestmöglichen Qualität der homöopathischen Versorgung von Patienten.

§ 1 Anwendungsbereich

Das Schlichtungsverfahren gemäß dieser Verfahrensordnung steht bei Streit zwischen dem Betroffenen i.S.v. § 3 Absatz 1 lit. a), lit. b) bzw. lit. c) und dem zuständigen Landesverband des DZVhÄ (gemeinsam „Parteien“) zur Verfügung über

- a) die Frage des Entzugs des Homöopathie-Diploms (§ 8 Absatz 2 der Qualitätsrichtlinie zum Homöopathie-Diplom des DZVhÄ),
- b) die Frage, ob eine Ausbildungsmaßnahme die Voraussetzungen, die für die Einstufung als vom DZVhÄ anerkannte Ausbildungsmaßnahme erforderlich sind, (noch) erfüllt (§ 6 Absatz 5 bzw. 8 Absatz 2 der Ausbildungsanerkennungsrichtlinie zum Homöopathie-Diplom des DZVhÄ),
- c) die Frage, ob eine Fortbildungsveranstaltung die Voraussetzungen, die für die Einstufung als vom DZVhÄ anerkannte Fortbildungsveranstaltung erforderlich sind, (noch) erfüllt (§ 4 Absatz 7 der Fortbildungsanerkennungsrichtlinie zum Homöopathie-Diplom des DZVhÄ).

§ 2 Zusammensetzung des Schlichtungsausschusses

- (1) Die Delegiertenversammlung des DZVhÄ wählt alle vier Jahre den für den Zeitraum von vier Jahren zuständigen Schlichtungsausschuss bestehend aus drei permanenten Ausschussmitgliedern sowie zwei Vertretern. Sowohl die permanenten Ausschussmitglieder als auch die Vertreter müssen homöopathisch qualifizierte Mitgliedsärzte des DZVhÄ sein.
- (2) Kein Ausschussmitglied darf an einer es selbst betreffenden Schlichtung mitwirken.
- (3) Der Schlichtungsausschuss ist bei Teilnahme von insgesamt drei Ausschussmitgliedern entscheidungsfähig.
- (4) Die permanenten Ausschussmitglieder bestimmen aus ihren Reihen einen Vorsitzenden, der dem DZVhÄ schriftlich mitzuteilen ist.
- (5) Der Ausschuss ist in seiner Arbeit frei und unterliegt keinen Weisungen des DZVhÄ. Die Arbeit der Ausschussmitglieder und ihrer Vertreter erfolgt ehrenamtlich.

§ 3 Anrufung des Schlichtungsausschusses

- (1) Das Schlichtungsverfahren findet statt auf Antrag eines Betroffenen,
 - a) dem als Inhaber eines Homöopathie-Diploms gemäß § 8 Absatz 1 der Qualitätsrichtlinie zum Homöopathie-Diplom des DZVhÄ das Homöopathie-Diplom entzogen wurde,

- b) dem als Veranstalter einer Ausbildungsmaßnahme, die Anerkennung als Ausbildungsmaßnahme gemäß § 6 Absatz 4 der Ausbildungsanerkennungsrichtlinie zum Homöopathie-Diplom des DZVhÄ nicht erteilt bzw. gemäß § 8 Absatz 2 der Ausbildungsanerkennungsrichtlinie zum Homöopathie-Diplom des DZVhÄ widerrufen wurde,
 - c) dem als Veranstalter einer Fortbildungsveranstaltung, die Anerkennung als Fortbildungsveranstaltung gemäß § 4 Absatz 3 der Fortbildungsanerkennungsrichtlinie zum Homöopathie-Diplom des DZVhÄ nicht erteilt bzw. gemäß § 4 Absatz 7 der Fortbildungsanerkennungsrichtlinie zum Homöopathie-Diplom des DZVhÄ widerrufen wurde.
- (2) Erfolgt die Anrufung des Schlichtungsausschusses auf Antrag eines Betroffenen i.S.v. Absatz 1, so setzt die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens die vorherige erfolglose Durchführung eines Widerspruchsverfahrens zwischen den Parteien nach Maßgabe des § 8 Absatz 2 der Qualitätsrichtlinie zum Homöopathie-Diplom des DZVhÄ, § 6 Absatz 5 (ggf. in Verbindung mit § 8 Absatz 2) der Ausbildungsanerkennungsrichtlinie zum Homöopathie-Diplom des DZVhÄ bzw. § 4 Absatz 7 der Fortbildungsanerkennungsrichtlinie zum Homöopathie-Diplom des DZVhÄ voraus.
 - (3) Der Antrag auf Durchführung des Schlichtungsverfahrens ist vom Betroffenen schriftlich unter Angabe von Gründen bei dem Schlichtungsausschuss des DZVhÄ über die DZVhÄ Geschäftsstelle (aktuelle Anschrift: siehe www.weiterbildung-homoeopathie.de) binnen einer Frist von zwei Wochen nach Scheitern des aufgrund des Widerspruchs geführten Gesprächs einzulegen.
 - (4) Der an einem Streit i.S.v. § 1 Absatz 1 beteiligte Landesverband des DZVhÄ kann auf eigene Initiative, ohne dass ein Widerspruchverfahren durchgeführt worden ist und ohne dass dadurch Kosten für den Betroffenen entstehen, schriftlich unter Angabe von Gründen den Schlichtungsausschuss anrufen. In diesem Fall hat der Schlichtungsausschuss zunächst den Betroffenen schriftlich um Zustimmung zur Durchführung des Schlichtungsverfahrens zu ersuchen. erteilt der Betroffene seine Zustimmung nicht innerhalb von zwei Wochen ab Zugang des schriftlichen Ersuchens, wird kein Schlichtungsverfahren eingeleitet.

§ 4 Durchführung des Schlichtungsverfahrens

- (1) Die Einberufung des Schlichtungsausschusses erfolgt per E-Mail durch den Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses (bzw. im Falle dessen persönlicher Verhinderung durch seinen Vertreter) und richtet sich an die übrigen Ausschussmitglieder (bzw. im Falle deren persönlicher Verhinderung an deren jeweilige Vertreter). Parallel sendet der Vorsitzende eine Information über die Anrufung des Schlichtungsausschusses an die Geschäftsstelle des DZVhÄ unter arztservice@dzvhae.de, sowie cc an weiterbildung@dzvhae.de. Diese Information muss den Namen, Vornamen und Wohnort des Betroffenen und den Namen des jeweiligen Landesverbandes sowie das Datum der Anrufung des Schlichtungsausschusses beinhalten.
- (2) Der Schlichtungsausschuss unterrichtet die Parteien über den Tag des Beginns des Schlichtungsverfahrens, der nicht mehr als sieben Tage nach dem Tag der Anrufung des Schlichtungsausschusses liegen soll.
- (3) Der jeweilige Landesverband des DZVhÄ stellt dem Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses sämtliche den Streitfall betreffende Unterlagen sowie Informationen in digitaler Form per E-Mail zur Verfügung.
- (4) Das Schlichtungsverfahren erfolgt unter Ausschluss der Öffentlichkeit. Die Schlussberatung des Schlichtungsausschusses erfolgt zudem unter Ausschluss der Parteien.
- (5) Der Schlichtungsausschuss kann persönlich, telefonisch oder mittels einer Videokonferenz tagen. Die Durchführung eines rein schriftlichen Verfahrens ist hingegen ausgeschlossen.

- (6) Der Schlichtungsausschuss hört die Parteien im Rahmen des Schlichtungsverfahrens an. Er ist zudem berechtigt, neben den Parteien weitere Personen beratend in das Schlichtungsverfahren einzubeziehen.
- (7) Die Mitglieder des Ausschusses stellen gemeinsam sicher, dass das Schlichtungsverfahren kontinuierlich und zuverlässig, jedenfalls aber binnen einer Frist von maximal zehn Arbeitstagen gerechnet ab dem Tage seines Beginns gemäß § 4 Absatz 2 durchgeführt wird.
- (8) Für die Arbeit des Schlichtungsausschusses wird eine zugangsbeschränkte Plattform im DZVhÄ-Sharepoint eingerichtet. Der Schlichtungsausschuss archiviert dort die eingereichten Unterlagen sowie das Ergebnis einer Schlichtung bzw. die Handlungsempfehlung einschließlich der Begründung.

§ 5 Ablehnung eines Ausschussmitglieds

- (1) Die Parteien sind berechtigt, die Ablehnung der Mitwirkung eines Ausschussmitglieds wegen der Besorgnis der Befangenheit zu beantragen. Der Ablehnungsantrag ist schriftlich und in begründeter Form bei dem Schlichtungsausschuss zu stellen.
- (2) Über die Ablehnung entscheidet der Schlichtungsausschuss ohne Mitwirkung desjenigen, gegen den sich das Ablehnungsgesuch richtet.
- (3) Ein abgelehntes Ausschussmitglied wird durch einen der beiden Vertreter ersetzt. Sollte kein weiterer Vertreter mehr verfügbar sein, gilt das Schlichtungsverfahren als gescheitert.

§ 6 Ergebnis des Schlichtungsverfahrens

- (1) Als Ergebnis des Schlichtungsverfahrens spricht der Schlichtungsausschuss eine Handlungsempfehlung aus. Diese Handlungsempfehlung ist einschließlich Begründung und der Aufführung des für die Durchführung erforderlichen Zeitaufwands schriftlich zu dokumentieren und den Parteien mitzuteilen. Die DZVhÄ-Geschäftsstelle sowie der DZVhÄ-Vorstand „Weiterbildung“ sind über die ausgesprochene Handlungsempfehlung zu informieren.
- (2) Nehmen die Parteien innerhalb einer Frist von zwei Wochen die Handlungsempfehlung schriftlich an, ist diese ihrem jeweiligen Inhalt gemäß umzusetzen. Über die Umsetzung wacht der Schlichtungsausschuss.

§ 7 Klageverzicht und Abbruch des Schlichtungsverfahrens

- (1) Die Parteien des Verfahrens erklären sich bereit, bis zur Beendigung des Schlichtungsverfahrens auf die Beschreitung des Rechtswegs zu verzichten.
- (2) Das Schlichtungsverfahren kann abgebrochen werden, sofern das Festhalten an der Fortführung des Verfahrens für eine der Parteien unzumutbar wird. Dies ist insbesondere der Fall, wenn das Verfahren sich über einen Zeitraum erstreckt, der den gemäß § 4 Absatz 7 bezeichneten Zeitraum um weitere zehn Tage überschreitet, oder wenn Konsequenzen drohen, die die Durchführung eines kontradiktorischen Verfahrens unerlässlich machen. Nach Abbruch des Schlichtungsverfahrens steht den Parteien der Rechtsweg offen.

§ 8 Gebühren und Kosten

- (1) Erfolgt die Anrufung des Schlichtungsausschusses auf Antrag eines Betroffenen i.S.v. § 3 Absatz 1, wird eine Anrufungsgebühr von 100,00 Euro fällig, die vom Betroffenen an den Schlichtungsausschuss des DZVhÄ zu entrichten ist. Der Schlichtungsausschuss des DZVhÄ spendet die erhaltene Anrufungsgebühr an die Wissenschaftliche Gesellschaft für Homöopathie e.V. (WissHom).
- (2) Die ihr im Rahmen des Schlichtungsverfahrens entstehenden Kosten trägt jede Partei selbst.
- (3) Im Übrigen entscheidet der Schlichtungsausschuss nach billigem Ermessen, wer die weiteren Kosten des Schlichtungsverfahrens insbesondere eventuelle berechnete Aufwendungen der Ausschussmitglieder zu tragen hat.

§ 9 Verschwiegenheit und Datenschutz

- (1) Die Parteien sowie die Mitglieder des Schlichtungsausschusses verpflichten sich, über die Durchführung und den Inhalt des Schlichtungsverfahrens Stillschweigen zu bewahren.
- (2) Die Mitglieder des Ausschusses werden vor Aufnahme ihrer Tätigkeit auf § 5 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und § 35 des Sozialgesetzbuch I (SGB I) im Rahmen einer zu unterzeichnenden Erklärung verpflichtet.
- (3) Es ist sicherzustellen, dass die für eine Schlichtung zusammengestellten Unterlagen nur für autorisierte Vorstandsmitglieder des DZVhÄ, Mitarbeiter des DZVhÄ/der DZVhÄ-Managementgesellschaft und für Ausschussmitglieder zugänglich sind.
- (4) Dateien auf privaten oder geschäftlich genutzten Rechnern/Datenträgern der Ausschussmitglieder sind nach Abschluss des Schlichtungsverfahrens vollständig zu löschen.

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Mit Anrufung des Schlichtungsausschusses erklären sich die Parteien mit der Durchführung des Schlichtungsverfahrens im Sinne dieser Verfahrensordnung einverstanden.
- (2) Die Verfahrensordnung tritt zum 01.07.2016 in Kraft.
- (3) Die Delegiertenversammlung des DZVhÄ als Beschluss fassendes Organ ist zu Änderungen der Bestimmungen dieser Verfahrensordnung berechtigt. Die geänderte Verfahrensordnung wird durch den DZVhÄ unter www.weiterbildung-homoeopathie.de bekannt gegeben. Sie gilt für alle nach dem Tag der Bekanntgabe beantragten Schlichtungsverfahren, nicht jedoch für bereits anhängige Schlichtungsverfahren.